

Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss
Teilabschnitt VI
- Grevenbroich / Rommerskirchen -

3. Änderung

(Umgestaltung der Erft gem. EU-WRRL)

Satzungsentwurf

Inhaltsverzeichnis

	Inhalt	Seite
0.	Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke	1 - 6
1.	Erläuterungen zur 3. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich / Rommerskirchen -	7
2.	Inhalt der 3. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich / Rommerskirchen -	7 - 8
3.	Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen der 3. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich / Rommerskirchen -	8
3.1	Entwicklungsziele für die Landschaft (Ergänzung und Änderung)	8 - 12
3.2	Landschaftsschutzgebiete (Ergänzung und Änderung)	12 - 16
3.3	Naturschutzgebiet „An der Schwarzen Brücke“ (Neufassung)	16 - 18
3.4	Pflegefestsetzungen (Herausnahme)	18 – 19
4.	Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	19
5.	Strategische Umweltprüfung	20 - 37

Anlagen Karten:

- Entwicklungs- und Festsetzungskarte, 3. Änd. LP VI

Karten zur SUP:

- Bodendenkmäler, Kulturlandschaft
- Geschützte Biotope

0 Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan VI - Grevenbroich / Rommerskirchen - des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 3. Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009, BGBl. IS. 2542), zuletzt geändert durch Art.1G v.15.09.2017 (BGBl. IS. 3434)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG- vom 15.11.2016, GV.NRW S. 933, SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss hat gemäß gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW am 24.06.2020 die Aufstellung dieser Änderung des Landschaftsplanes beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gem. § 16 LNatSchG NRW erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am 08.03.2021 in der Zeit vom 15.03. bis 16.04.2021. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 (1) LNatSchG NRW) sowie die frühzeitige Beteiligung der Naturschutzvereinigungen gem. § 63 (2) Nr.2 BNatSchG und des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde gem. § 70 LNatSchG NRW erfolgte in der Zeit vom 05.03. bis 16.04.2021.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 30.06.2021 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieser Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 14 i.V.m. §15 und § 17 LNatSchG NRW beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Der Entwurf dieser Änderung des Landschaftsplanes hat gemäß § 16 NRW LNatSchG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 24.09.2021 in der Zeit vom 04.10.2021 bis 01.11.2021 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzvereinigungen und des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde hat gemäß §15 LNatSchG NRW in der Zeit vom 22.09.2021 bis 20.10.2021 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß § 7, §14ff und § 20 LNatSchG, in Verbindung mit §§ 5 und 26 KrO NW vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 16.03.2022 in der gegenüber der öffentlichen Auslegung unveränderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Anzeige:

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß § 18 LNatSchG NRW der Bezirksregierung Düsseldorf – Höhere Naturschutzbehörde – am Az.:.....angezeigt.
Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf,

Bezirksregierung

Siegel

Gemäß § 19 LNatSchG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Bereithaltung und Gelegenheit zur öffentlichen Einsichtnahme dieser Änderung des Landschaftsplanes am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Landschaftsplan tritt am _____ in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

1. Erläuterungen zur 3. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich / Rommerskirchen -

In seiner Sitzung am 24.06.2020 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz -) v. 15.11.2016 (GV.NRW S. 933, SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, 214) die Aufstellung der 3. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich / Rommerskirchen - .

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Anpassung der Inhalte des Landschaftsplanes innerhalb des vorgelegten Geltungsbereichs des Änderungsverfahrens zur beschleunigten Umsetzung der Erftumgestaltung gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Perspektivkonzeptes Erft. Im Zuge des Änderungsverfahrens werden ebenso die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, im Sinne der Vorgaben des Naturschutzrechtes, bei der Entwicklung einer neuen Erftauenlandschaft umgesetzt.

Der Satzungsentwurf bleibt gegenüber dem Entwurf im Beteiligungsverfahren zur öffentlichen Auslegung unverändert.

2. Inhalt der 3. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI - Grevenbroich / Rommerskirchen -

Diese Änderungsplanung enthält insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Ergänzung und Änderung der Entwicklungsziele für die Landschaft (Text sowie Entwicklungs- und Festsetzungskarte),

Im Geltungsbereich der LP-Änderung stellte der bisherige Landschaftsplan das Entwicklungsziel EZ 1 dar „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Die geplante Umgestaltung und Entwicklung der Erftauenlandschaft erfordert die Darstellung eines Entwicklungsziels welches die geplanten Veränderungen zur Anpassung der Erft an die zukünftigen Abflussverhältnisse, im Sinne einer naturnahen Umgestaltung der Erft und ihrer Aue berücksichtigt und zum Ausdruck bringt. Für den Geltungsbereich der LP-Änderung wird ein neues Entwicklungsziel dargestellt, welches für den Bereich des Naturschutzgebietes „An der Schwarzen Brücke“ naturschutzspezifisch ergänzt wird.

- Ergänzung und Änderung der textlichen Festsetzungen und Darstellungen für Landschaftsschutzgebiete,

Die Erft und ihre Aue liegen im gesamten Geltungsbereich der LP-Änderung im Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.1 „Erftniederung“. Die in dem Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Verbote stellen auf die Erhaltung des „Status Quo“ der Landschaft ab und widersprechen insofern teilweise den geplanten Umgestaltungen der Erft. Um diesen grundsätzlichen Widerspruch aufzulösen werden, auch im Sinne der o.g. Änderung des Entwicklungsziels, die Schutzfestsetzungen zu dem betroffenen Landschaftsschutzgebiet ergänzt und geändert.

- Neufassung der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen zum NSG 6.2.1.1 Naturschutzgebiet „An der Schwarzen Brücke“

Durch die Einbindung der Altarme des NSG in den neuen Eftverlauf verlagert sich der bisherige Schutzzweck der Erhaltung und Pflege von Altarmstrukturen in Richtung einer dynamischen Fließgewässerentwicklung.

Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange und im Einvernehmen mit dem LANUV NRW sollen der Schutzzweck sowie die weiteren Festsetzungen zum NSG neu gefasst werden. (Beim LANUV NRW wurde am 04.08. 2020 die naturschutzfachliche Stellungnahme angefragt. Das LANUV befürwortet mit mail vom 14.09.2020 die Umgestaltungsmaßnahmen grundsätzlich und weist ihnen ein naturraumtypisches naturschutzfachliches Entwicklungspotential zu.)

- Herausnahme (Streichung) der Pflegefestsetzungen 6.5.5.5 -A, -B, -C, -D für die Erftaltarme Wevelinghoven.

Die Pflegefestsetzungen beinhalten die Erarbeitung von Pflegekonzepten. Die Notwendigkeit der Erarbeitung dieser Konzepte entfällt mit der Erftumgestaltung. Die Altarme 6.5.5.5-D, -B, -A werden in den Hauptlauf der Erft einbezogen. Altarm 6.5.5.5-C sowie der südliche Altarm 6.5.5.5.-A bleiben als Altarme bestehen. Durch die Einbindung der Altarme in den neuen Erftverlauf verlagert sich das bisherige Ziel der Erhaltung und Pflege von Altarmstrukturen in Richtung einer dynamischen Fließgewässerentwicklung. Im wasserrechtlichen Verfahren sind hier insbesondere die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen und zu beachten. Für den Altarm 6.5.5.5-C sowie den südlichen Altarm 6.5.5.5-A, welche nicht in den Hauptlauf der Erft einbezogen werden, sollen im Verfahren gem. § 68 WHG geeignete Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung konzipiert und umgesetzt werden. Diese können ggf. nach dem Erftumbau in den Landschaftsplan aufgenommen werden.

- Herausnahme (Streichung) der Pflegefestsetzung 6.5.5.21 (Mahd der Kräuter- und Staudenfluren an der Erft)

Die Fläche wird durch die neue Trasse der Erft beansprucht. Ob weitere Pflegemaßnahmen in Zukunft erforderlich sind, muss im Zuge der Erftumgestaltung neu bewertet werden.

3. Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen der 3. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI - Grevenbroich / Rommerskirchen

3.1 Entwicklungsziele für die Landschaft (Ergänzung und Änderung)

Die Entwicklungsziele 6.1.7 werden um die Entwicklungsziele „Entwicklungsziel 7“ und „Entwicklungsziel 7A“ wie folgt ergänzt und treten an Stelle des Entwicklungszieles 1 (Erhaltung):

Entwicklungsziele (Ergänzung)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

6.1.7

Entwicklungsziel 7A

Entwicklung der Landschaft durch Gestaltung von Fließgewässern und deren Auen gemäß EU- Wasserrahmenrichtlinie

Dieses Entwicklungsziel wird für den Auenentwicklungsraum der Erft dargestellt. Das Entwicklungsziel umfasst die naturnahe Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gemäß den Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie, bei gleichzeitiger Anpassung der Erft und ihrer Aue an die zukünftigen Abflussverhältnisse nach Beendigung des Tagebaus. Aspekte der naturnahen Erholung und Freizeitnutzung sollen insbesondere im Umfeld der Siedlungsbereiche in die Entwicklung einbezogen werden.

Die Umsetzung des Entwicklungszieles 7 A soll insbesondere durch die wasserrechtlichen Zulassungsverfahren gem. §68 WHG zur Umgestaltung der Erft erfolgen.

Die Strategische Umweltprüfung zur 3.Änd. LP VI-Grevenbroich / Rommerskirchen- zeigt für einzelne Umweltgüter auf, dass die Betroffenheit durch die Erftumgestaltung erst in den nachfolgenden Realisierungsplanungen erkennbar wird und in betr. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen besondere Berücksichtigung finden muss. Dies gilt insbesondere für den „Archäologischen Bereich der Erftaue“, für die gesetzlich geschützten Biotope „Altarm der Erft westlich Neuenhausen“ und „Altarm der Erft südlich der Sportanlagen“ sowie die Problematik der Umlagerung von Altlasten im Prozess der Erftumgestaltung. In den wasserrechtlichen Verfahren müssen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden und umweltverträgliche Lösungen gefunden werden.

Darüber hinaus soll die naturnahe Entwicklung der Erftaue durch gezielte räumliche Lenkung von Kompensations-

maßnahmen sowie durch Lenkung von Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes in den Entwicklungsraum gefördert werden.

Aspekte der Freiraumgestaltung für die naturnahe Erholungs- und Freizeitnutzung sollen im siedlungsnahen Raum ermöglicht werden, sofern dies mit der Erreichung der Ziele der EU- Wasser-rahmenrichtlinie vereinbar ist. Die Gestaltung der Freiräume für die naturnahe Erholungs- und Freizeitnutzung im siedlungsnahen Raum soll in enger Abstimmung zwischen den Kommunen als Träger der Bauleitplanung und dem Rhein-Kreis Neuss erfolgen.

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

die naturnahe Umgestaltung der Erft

Schaffung vielfältiger Lebensräume entsprechend dem Leitbild für das Fließgewässer Erft (Fließgewässer-typologie NRW) durch Anlage bzw. Eigenentwicklung gewässertypischer Profile mit entsprechenden Sohl- und Böschungsstrukturen, Flachwasser-zonen, Vegetationsstrukturen usw.

die naturnahe Entwicklung von Stillgewässern und Fließgewässern in der Erftaue

Naturnahe Gestaltung und Pflege der Gewässer nach Vorgabe zu erarbeitender Entwicklungskonzepte

die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Auenlebensräume

Erhaltung der vorhandenen Grünlandnutzung und Extensivierung durch Vertragsnaturschutz
Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Extensivierung durch Vertragsnaturschutz
Vermehrung der Waldfläche auf geeigneten Standorten
die Umwandlung nicht bodenständiger Waldbestände in naturnahe Waldflächen
die Überlassung von Flächen für die natürliche Entwicklung (Sukzessionsflächen)
die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren

die Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen Einzelbäumen und Obstgehölzen

die Gestaltung von siedlungsnahen Freiräumen für die naturnahe Erholungs- und Freizeitnutzung

Initiativen zur Gestaltung der Freiräume im siedlungsnahen Raum können sich im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren gem. §68 WHG zur Umgestaltung der Erft ergeben. Zur Umsetzung dieser Initiativen sollen in enger Abstimmung zwischen den Kommunen als Träger der Bauleitplanung und dem Rhein-Kreis Neuss integrierte Entwicklungs-konzepte erarbeitet werden, um die Ziele des Landschafts-schutzes, der naturnahen Gewässerentwicklung und der Freizeitnutzung aufeinander abzustimmen.

Entwicklungsziele (Ergänzung)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

6.1.7

Entwicklungsziel 7

Entwicklung der Landschaft für den Biotop- und Artenschutz

Dieses Entwicklungsziel wird für das Naturschutzgebiet „An der Schwarzen Brücke“ dargestellt.

Die Umsetzung des Entwicklungszieles 7 soll parallel zum Entwicklungsziel 7A, sowie auf dieses aufbauend erfolgen. Schon im Zuge der Umgestaltung der Erft gem. EZ 7A sind im Naturschutzgebiet Schwarze Brücke die Belange des Biotop- und Artenschutzes besonders zu beachten und eine Entwicklung der Habitat - Bedingungen für die Erftauen-typische Flora und Fauna in den Vordergrund zu stellen.

Eine naturschutzfachliche Entwicklungsplanung soll die Belange des Biotop- und Artenschutzes konkretisieren und weit-

möglichst in die Umsetzung der Erftumgestaltung gem. EU-WRRL integrieren und nachhaltig entwickeln.

3.2 Landschaftsschutzgebiete (Ergänzung und Änderung)

(Textänderungen und -ergänzungen in roter und kursiv gestellter Schrift)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Erftniederung"

Ba/Bb/Cb/Db/
Eb/Bc/Cc/Bd/
Ae/Be/Af

Im Landschaftsschutzgebiet "Erftniederung" liegen folgende besonders erhaltenswerte Hofanlagen:

Gilverather Hof
Kloster Langwaden
Schloß Hülchrath

Schutzzweck

Die Schutzfestsetzung erfolgt *gemäß § 26 Abs.1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG*, insbesondere:

- zur Erhaltung der Talform (Morphologie),
- zur Erhaltung der fließenden und stehenden Gewässer und der Vegetationskomplexe, die aufgrund ihrer Größe und Komplexität einen besonders hohen Wert mit Refugial- und Ausgleichsfunktion für einen größeren Raum besitzen,
- *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Erftauenlandschaft,*
- in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit

des Naturhaushaltes, *insbesondere durch die Umsetzung der Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie.*

- zur Erhaltung und Entwicklung der Funktion als regional bedeutsamer Erholungsbereich.

Gebietsspezifische Verbote

Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:

- die Umwandlung der nachfolgend festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart:

Gemarkung	Neukirchen
Flur	20
Flurstücke	20, 123, 92, 93, 16, 68, 10, 8, 7, 3, 4, 13, 11
Flur	21
Flurstücke	3, 5, 101
Flur	18
Flurstücke	18, 19, 20, 3, 1
Flur	19
Flurstück	213
Flur	17
Flurstücke	126, 127

Gemarkung	Wevelinghoven
Flur	7
Flurstücke	74, 92-99, 104, 105
Flur	8
Flurstücke	57-59, 67-70, 65, 80-85, 95, 96, 98, 135, 99, 100, 104, 105, 107
Flur	9
Flurstücke	66-75, 146, 59-63, 53-56, 46-51, 147, 42-44, 37, 39, 40, 332, 333
Flur	6
Flurstücke	6, 33
Flur	21 (RK 4364.0)
Flurstücke	57, 218, 219, 64,65, 104-106, 107, 108, 97-100, 86, 87
Flur	21 (RK 4363.9)

Flurstücke	111 - 120, 125, 127-135, 95, 96, 192, 142
Flur	22 (RK 4263.9)
Flurstücke	92-94, 227, 193, 158, 24
Flur	22 (RK 4263.0)
Flurstücke	29, 28, 32, 36, 38, 39, 33
Gemarkung	Neukirchen
Flur 1	
Flurstücke	664, 665, 670, 671, 676, 65, 66
Gemarkung	Gustorf
Flur	7
Flurstücke	357, 318, 25, 29, 30, 31, 32, 21-23, 34, 35, 39, 40, 320, 226, 267, 42-47, 366
Gemarkung	Gindorf
Flur	8
Flurstücke	67, 424
Gemarkung	Wevelinghoven
Flur	1
Flurstücke	24, 26, 27

Gebietsspezifische Ausnahmen

Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss erteilt von diesem Umwandlungsverbot eine Ausnahme für Flächen deren Inanspruchnahme zur Realisierung der Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. Wasserrahmenrichtlinie – EU erforderlich sind.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes wird geboten:

- *die Durchführung eines Monitoring der Flussartengemeinschaften bei Feststellung einer massiven Ausbreitung invasiver Neobiota im Sinne des § 40 a BNatSchG im Verfahrensgebiet der Erft nach § 68 WHG.*

Die Gebotsfestsetzungen zum Umgang mit sogenannten invasiven Arten (Neobiota) sind aufgrund der Vorgaben des § 40 a BNatSchG erforderlich.

- Die Durchführung von Maßnahmen zur Minimierung der invasiven Neobiota nach Maßgabe der Monitoring-ergebnisse unter Berücksichtigung von § 40 a BNatSchG.
- Die Berücksichtigung der Erfordernisse zur Minimierung invasiver Neobiota gem. §40a BNatSchG im Verfahren nach § 68 WHG.

- die Einleitung wasserrechtlicher Verfahren zur Renaturierung des Wevelinghofer Entwässerungsgrabens und des Bendgrabens.

Unberührt von den Ge- und Verboten zum LSG 6.2.2.1 „Erftniederung“ bleiben:

- die Realisierung der im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf als Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung dargestellten L 361 n nach den dafür vorgesehenen Verfahren.
- die Maßnahmen für den Teilbereich des „Stadtparkes an der Erft“ in Grevenbroich, welche für die Gestaltung und den Erhalt des Parks gemäß Pflege- und Entwicklungskonzept von 1995 erforderlich sind.
- die Realisierung zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasser-rahmenrichtlinie,

Die Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft sollen auch zu einer verbesserten Durchgängigkeit der Erft führen und damit auch zur Ausbreitung gewässergebundener Tierarten. Dieser gewünschte Aspekt der Biotopvernetzung kann aber auch zur Ausbreitung von invasiven Tierarten (Neozoen) beitragen.

*Das LANUV weist hier insbesondere auf die Arten Roter Amerikanischer Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*) und Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*) hin.*

Hierbei sind die Darstellungen und Erläuterungen im Rahmen des Entwicklungszieles 8 zu beachten.

Entwurfsdarstellungen des GEP sind, sofern sie nicht genehmigt und damit Ziel werden, sog. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten sind.

Die L 361 n war zwar nicht Gegenstand der Genehmigung des GEP, der Landschaftsplan ist aber unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu erlassen.

Im Rahmen der Landesgartenschau 1995 in Grevenbroich wurde für den Stadtpark ein umfangreiches Parkpflegegewerk erstellt, nach welchem dieser Teilbereich des LSG 6.2.2.1 „Erftniederung“ entwickelt wird.

Hierzu zählen alle nach §68 WHG wasserrechtlich zugelassenen Maßnahmen.

nach Maßgabe der wasserrechtlich zugelassenen Maßnahmen gem. §68 WHG .

3.3 Naturschutzgebiet „An der Schwarzen Brücke“ (Neufassung)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.1.1 Naturschutzgebiet „An der Schwarzen Brücke“

Gemarkung	Wevelinghoven
Flur	7
Flurstücke	79 tlw., 80 tlw., 82 tlw. , 83 tlw., 84, 85 tlw., 86 tlw., 164
Gemarkung	Neukirchen
Flur	20
Flurstücke	1, 2
Flächengröße	ca. 8,5 ha

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs.1 Ziff. 1,2 und 3 BNatSchG zur Erhaltung Entwicklung und Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes innerhalb der Erfttaue, mit einem naturnahen und ursprünglichen Erftverlauf und den dazugehörigen auentypischen Strukturen, als Lebensstätte und Refugialraum der typischen und seltenen Tier- und Pflanzenarten der Erfttaue. Die Festsetzung erfolgt insbesondere gemäß § 23 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG zur Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers Erft einschließlich der amphibischen Bereiche, mit Strukturen des Auenwaldes, extensiven Grünlandes und Kleingewässern für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere für wassergebundene Tierarten (z. B. Amphibien: Erdkröte, Grasfrosch, Wasserfrosch, Molche, heimische Fischarten, Vogelarten des Uferröhrichts und der offenen Wasserflächen, Eisvogel).

Gebietsspezifische Verbote und Gebote

Das Gebiet ist im Kataster schutzwürdiger Biotope des LANUV NRW unter der Bezeichnung BK-4805-9902 näher beschrieben.

Zur Entwicklung der wertgebenden Eigenschaften des Gebietes soll im Rahmen der EU-WRRL- konformen Umgestaltung der Erft der ursprüngliche Erftverlauf wiederhergestellt werden. Hierzu sollen die beiden Altarme der Erft und die Strukturen der ehemaligen Gerinnemorphologie in den Hauptlauf der Erft einbezogen werden.

Zur Umgestaltung der Erft wird ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren gem. §68 WHG durchgeführt, in dem die Umweltbelange einschließlich des Artenschutzes beachtet werden.

Gutachterliche Untersuchungen aus 2019 belegen, dass sich die Altgewässer in keinem guten ökologischen Zustand befinden. Es konnte nur ein verarmtes Artenspektrum festgestellt

Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzweckes werden folgende gebietsspezifische Gebote und Verbote über die generellen Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete nach dem Landschaftsplan hinaus (6.2.1) festgesetzt:

Gebietsspezifische Verbote

Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:

- Düngemittel und Biozide anzuwenden,
- die fischereiliche Nutzung, insbesondere durch Angeln für die Erft und die Auengewässer,
- die Anlage von Wildfütterungen einschließlich des Witterungsschutzes.

Gebietsspezifische Gebote

Über die allgemeinen Gebote für Naturschutzgebiete hinaus wird geboten:

- Die Durchführung eines Monitoring der Flussartengemeinschaften bei Feststellung einer massiven Ausbreitung invasiver Neobiota im Sinne des § 40 a BNatSchG im Verfahrensgebiet der Erft nach § 68 WHG.
- Die Durchführung von Maßnahmen zur Minimierung der invasiven Neobiota nach Maßgabe der Monitoringergebnisse unter Berücksichtigung von § 40a BNatSchG.
- Die Berücksichtigung der Erfordernisse zur Minimierung invasiver Neobiota gem. § 40a BNatSchG im Verfahren nach § 68 WHG.
- Die Erarbeitung einer Pflege- und Entwicklungsplanung für das Naturschutzgebiet parallel zur Realisierung der Maßnahmen zur naturnahen Erftumgestaltung.

werden. Die Altarme sind z. T. verschlammte und drohen auszutrocknen.

Auch vor diesem Hintergrund befürwortet das LANUV NRW die Umgestaltungsmaßnahmen grundsätzlich und weist ihnen ein naturraumtypisches naturschutzfachliches Entwicklungspotential zu.

An die Umsetzung der Maßnahme werden folgende Bedingungen gestellt:

- die Durchführung einer speziellen Artenschutzprüfung im Zuge der Erstellung der Renaturierungsplanung. (Diese Artenschutzprüfung wird Bestandteil der wasserrechtlichen Zulassung gem. § 68 WHG)
- die Anlage mehrerer fischfreier Kleingewässer als Rückzugshabitat für Arten der Stillgewässer, z. B. Amphibien (evtl. Kammmolch), im Umfeld vor Durchführung der Maßnahme. (Diese Maßnahmen sollen Bestandteil der wasserrechtlichen Zulassung gem. § 68 WHG werden)
- ein Monitoring der Flussartengemeinschaften im Vorhabensbereich der Erft, sofern eine massive Ausbreitung invasiver Neobiota feststellbar ist. In diesem Falle sind Maßnahmen gem. §40a BNatSchG zu ergreifen, um diese entsprechend einzudämmen. Dies gilt insbesondere für Arten wie z.B. den Roten Amerikanischen Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*) oder den Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*), die sich auch in weniger warmen Gewässern ganzjährig etablieren können. (Diese Maßnahmen sollen als Nebenbestimmung der wasserrechtlichen Zulassung gem. § 68 WHG festgelegt werden)

Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- die Realisierung zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. Wasserrahmenrichtlinie – EU, nach Maßgabe der wasserrechtlichen Zulassung gem. § 68 WHG.

3.4 Pflegefestsetzungen (Herausnahme)

Die folgenden Pflegefestsetzungen entfallen im Zuge der 3.Änderung LP VI:

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.5.21	Kräuter- und Staudenfluren an der Erft nördlich Grevenbroich	
Bc/Cc		
(entfällt)	Die Kräuter- und Staudenfluren an der Erft nördlich Grevenbroich sind auf den nicht gehölzbestandenen Flächen durch Mahd im Turnus von drei bis fünf Jahren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen. Gemarkung Wevelinghoven Flur 19 Flurstücke 64, 65, 76, 235	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.5.5 A-D	Ertaltarme Kapellen und Wevelinghoven A-D	
(entfällt)	Für die unter Festsetzungsziffer 6.5.5.5 A - D genannten Ertaltarme ist ein detailliertes Pflegekonzept zu deren Erhaltung und Weiterentwicklung zu erarbeiten.	Das Pflegekonzept soll insbesondere Aussagen zu folgenden Maßnahmen beinhalten: 2. Extensivierung der Grünland- und Fischereinutzung 3. Wiederherstellung der Grünlandnutzung zwischen den Altarmen und der Erft 4. Ersatz nicht bodenständiger Gehölze (Pappeln, Fichten, Ziergehölze etc.) durch bodenständige Gehölze

5. Pflege des Gehölzbestandes durch abschnittsweises Auf-den-Stocksetzen ca. alle 15 Jahre unter Belassung von Überhältern und Altholzinseln
6. Pflege bestehenden Grünlandes durch Mahd oder Beweidung
7. naturnahe Gestaltung vergärtneter Flächen
8. Schutz der Ufergehölze entlang der Weideflächen gegen Verbiß
9. Abbau von Zäunen um die Altarme.

Das Pflegekonzept ist mit anderen, evtl. parallel laufenden Planungen zur Renaturierung der Erft abzustimmen.

Die Erarbeitung des Konzeptes sollte in enger Zusammenarbeit mit allen betroffenen Behörden und öffentlichen Stellen erfolgen. Das Konzept kann im Wege eines Änderungsverfahrens Inhalt des Landschaftsplanes werden.

4. Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Der Entwurf der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zur 3. Änderung LP VI ist als **Anlage** beigelegt.

Die Änderungen in der Karte betreffen:

1. Die Darstellung des Entwicklungsziels EZ 7A für den Geltungsbereich der Landschaftsplanänderung
2. Die Darstellung des Entwicklungsziels EZ 7 und EZ 7A für den Geltungsbereich des NSG „An der Schwarzen Brücke“ (NSG 6.2.1.1)
3. Die Herausnahme der Pflegefestsetzung Pf 6.5.5.21 (Mahd der Kräuter- und Staudenfluren an der Erft nördlich Grevenbroich)
4. Die Herausnahme der Pflegefestsetzung Pf 6.5.5.5 A bis D (Erarbeitung eines Pflegekonzeptes für die Erftaltarme Kapellen und Wevelinghoven)

5.) **Strategische Umweltprüfung**

Strategische Umweltprüfung

gem. Teil 3 des UVPG in Verbindung mit § 52 UVPG
und §9 LNatSchG

zur 3. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss
Teilabschnitt VI -Grevenbroich/Rommerskirchen-
(Erftumgestaltung, EU-WRRL)

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen und Erfordernis der Strategischen Umweltprüfung
2. Inhalt und Ziele der Landschaftsplanänderung und Merkmale der Planänderung mit Bezug zu möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt
 - 2.1 Änderung des Entwicklungsziels
 - 2.2 Änderung der LSG Festsetzung
 - 2.3 Änderung der NSG Festsetzung „Schwarze Brücke“
 - 2.4 Änderung sonstiger Festsetzungen
3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Landschaftsplanänderung (Nullvariante)
4. Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt sowie der Maßnahmen, die eventuelle negative Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt verhindern, verringern oder ausgleichen
 - 4.1 Schutzgut Flora, Fauna und Biotope (Gesetzlich geschützte Biotope)
 - 4.2 Schutzgut Boden
 - 4.3 Schutzgut Wasser
 - 4.4 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung
 - 4.5 Schutzgut Bodendenkmäler, Kulturlandschaft
 - 4.5.1 Bodendenkmäler
 - 4.5.2 Kulturlandschaft
5. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gem. § 45 UVPG
6. Zusammenfassende Bewertung

Anlagen zur SUP

Anlage: Karte zur SUP, Bodendenkmäler, Kulturlandschaft

Anlage: Abbildungen zur SUP, Bodendenkmäler

Anlage: Karte zur SUP, Geschützte Biotope

1. Gesetzliche Grundlagen und Erfordernis der Strategischen Umweltprüfung

Gem. § 52 des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.), richten sich bei Landschaftsplanungen die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach Landesrecht.

Gem. § 9 (1) des Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21 Juli 2000 in der Neufassung des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 487), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 ist bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Die Anforderungen zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung richten sich nach den Vorgaben des Teil 3 des UVPG.

2. Inhalt und Ziele der Landschaftsplanänderung und Merkmale der Planänderung mit Bezug zu möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt

Inhalt der 3. Änd. des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt VI – Grevenbroich /Rommerskirchen- ist gem. Aufstellungsbeschluss des Kreistages vom 24.06.2020 die Anpassung der Inhalte des Landschaftsplanes innerhalb des Geltungsbereichs des Änderungsverfahrens zur beschleunigten Umsetzung der Erftumgestaltung gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Perspektivkonzeptes Erft. Im Zuge des Änderungsverfahrens sollen ebenso die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, im Sinne der Vorgaben des Naturschutzrechtes, bei der Entwicklung einer neuen Erftauenlandschaft umgesetzt werden.

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes VI soll die planungsrechtlichen Vorgaben des Landschaftsplanes für den Bereich der Erftaue ändern, um die Umgestaltung der Erft gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu vereinfachen und damit eine beschleunigte Umsetzung zu ermöglichen.

Grundlage für die erforderlichen Änderungen des Landschaftsplanes ist insofern die Planung gem. EU-WRRL zur Umgestaltung der Erft auf Basis des Perspektivkonzeptes Erft 2045 zum aktuellen Planungsstand des Erftverbandes. Für das LP-Änderungsverfahren wird der Planungsstand des Erftverbands zur Umgestaltung der Erft in der Fassung vom August 2020 zu Grunde gelegt.

Ein wesentliches Element der Erftumgestaltung ist eine Neutrassierung des zukünftigen Erftverlaufs. Aus einer direkten Umgestaltung der Erft, sowie aufgrund der Initiierung eigendynamischer Entwicklungen des Gewässers ergibt sich die sogenannte Zieltrasse, die den prognostizierten Verlauf der Erft nach etwa einer Generation (ca. 25 Jahre) beschreibt.

Diese Zieltrasse wurde in die Karte des Landschaftsplanes übertragen (siehe nachrichtliche Darstellung im Entwurf der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zur 3.Änd. LP VI) um die Betroffenheit für erforderliche Änderungen im Einzelnen zu erkennen.

Neben der konkreten Betroffenheit einzelner kleinräumiger Festsetzungen des Landschaftsplans aufgrund der Inanspruchnahme durch die neue Zieltrasse ergeben sich auch erforderliche Änderungen im gesamten Geltungsbereich der LP-Änderung.

Die erforderlichen Änderungen finden sich konkret in der Änderungsplanung. Im Folgenden werden die Änderungen mit Bezug zu möglichen Auswirkungen auf die Umwelt aufgezeigt.

2.1 Änderung des Entwicklungsziels

Im Geltungsbereich der LP-Änderung stellt der aktuelle Landschaftsplan das Entwicklungsziel EZ 2 dar „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Die geplante Umgestaltung und Entwicklung der Erftauenlandschaft erfordert die Darstellung eines Entwicklungsziels welches die geplanten Veränderungen zur Anpassung der Erft an die zukünftigen Abflussverhältnisse, im Sinne einer naturnahen Umgestaltung der Erft und ihrer Aue berücksichtigt und zum Ausdruck bringt.

Es wird ein neues Entwicklungsziel textlich und zeichnerisch dargestellt:

Entwicklungsziel 7A „Entwicklung der Landschaft durch Gestaltung von Fließgewässern und deren Auen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie“

Die Darstellung des Entwicklungsziels 7A in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplans erfolgt für den gesamten Geltungsbereich der 3. Änderung LP VI.

Auswirkung der Planänderung mit Umweltbezug:

Gem. § 10 LNatSchG NRW geben die Entwicklungsziele für die Landschaft als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Gemäß § 22 (1) LNatSchG NRW sind die gemäß § 10 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Wirkung der Darstellung von Entwicklungszielen bedeutet die Darstellung des Entwicklungsziels 7A, dass die Entwicklung der Landschaft durch Gestaltung von Fließgewässern gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie für den Geltungsbereich der LP-Änderung das neue räumlich fachliche Leitbild des Landschaftsplanes wird. An diesem Leitbild müssen sich die konkreten Festsetzungen für Schutzgebiete, sowie die übrigen Festsetzungen des Landschaftsplanes zur Entwicklung der Landschaft orientieren. Dieses Entwicklungsziel ist zudem bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Somit kommen allen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Entwicklungsziels, im Falle der Abwägung mit anderen Rechtsvorgaben, ein besonderes Gewicht zu.

2.2 Änderung der LSG Festsetzung

Die Erft und ihre Aue liegen im gesamten Geltungsbereich der LP-Änderung im Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.1 „Erftniederung“. Die im Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Verbote stellen auf die Erhaltung des „Status Quo“ der Landschaft ab und widersprechen insofern den geplanten Umgestaltungen der Erft. Um diesen grundsätzlichen Widerspruch aufzulösen soll, auch im Sinne der o.g. Darstellung des neuen Entwicklungsziels, die Schutzfestsetzung zum LSG „Erftniederung“ ergänzt werden:

Ergänzung der Schutzfestsetzung zum LSG „Erftniederung“:

- Ergänzung des Schutzzwecks um die Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie,
- Einfügung einer gebundenen Ausnahmeregelung für Flächen mit Umbruchverbot
- Einfügung einer Unberührtheitsklausel für die „Realisierung zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie, nach Maßgabe der wasserrechtlichen Zulassung gem. § 68 WHG.“

Auswirkung der Planänderung mit Umweltbezug:

Gem. § 26 (1) BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Schutzfestsetzung im Landschaftsplan konkretisiert den Schutzzweck für jedes einzelne Landschaftsschutzgebiet, ebenso werden die erforderliche Ver- und Gebotsfestsetzungen getroffen um den Charakter des Gebiets gem. dem besonderen Schutzzweck zu erhalten und ggf. zu entwickeln. Die Ergänzung des Schutzzwecks um die Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie bedeuten insofern, dass gerade diese Maßnahmen der Erftumgestaltung gewollt und schutzgebietskonform sind. Darüber hinaus wird durch die Einfügung einer Unberührtheitsklausel für die „Realisierung zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie, nach Maßgabe der wasserrechtlichen Zulassung gem. § 68 WHG“ festgestellt, dass die Verbotsbestimmungen zum Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.1 „Erftniederung“ der Umsetzung der Erftumgestaltung im Rahmen der geltenden Gesetze z.B. des Wasserrechts und Artenschutzrechts nicht widersprechen. Auch die Einfügung einer gebundenen Ausnahmeregelung für die im LSG festgesetzten Flächen mit Umbruchverbot dient der Umsetzung der Maßnahmen zur Erftumgestaltung, wobei die Erteilung der Ausnahme jedoch einer nochmaligen Prüfung durch die Unter Naturschutzbehörde bedarf, ob die Inanspruchnahme der Flächen mit Umbruchverbot auch für die Umsetzung der wasserrahmenrichtlinienkonformen Umgestaltung der Erft gem. EU-WRRL erforderlich sind.

2.3 Änderung der NSG Festsetzung „Schwarze Brücke“

Gem. § 23 (1) BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder

3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die Schutzfestsetzung im Landschaftsplan konkretisiert den Schutzzweck für das Naturschutzgebiet, ebenso werden die erforderliche Ver- und Gebotsfestsetzungen getroffen um den Charakter des Gebiets gem. dem besonderen Schutzzweck zu erhalten und ggf. zu entwickeln. Für das Naturschutzgebiet Schwarze Brücke setzt der rechtskräftige Landschaftsplan insbesondere die Erhaltung und Pflege der vorhandenen Altarmstrukturen fest. Gutachterliche Untersuchungen aus 2019 durch die Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss belegen, dass sich die Altgewässer in keinem guten ökologischen Zustand befinden. Es konnte nur ein verarmtes Artenspektrum festgestellt werden. Die Altarme sind größtenteils verschlammte und drohen auszutrocknen. Eine Umkehr der für den Biotop- und Artenschutz schlechten Entwicklung der Altarme ist aufgrund der bestehenden und zukünftig stark reduzierten Abflussverhältnisse der Erft nicht möglich. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit im Rahmen der Umgestaltung der Erft gem. EU-WRRL den ursprünglichen Erftverlauf wiederherzustellen und so eine ökologisch sinnvolle Laufverlängerung zu erzielen und die Entwicklung vielfältiger, fließgewässertypische Strukturen und damit auch Habitats zu initiieren. Hierzu sollen die beiden Altarme der Erft und die Strukturen der ehemaligen Gerinnemorphologie in den Hauptlauf der Erft einbezogen werden.

Durch die Einbindung der Altarme in den neuen Erftverlauf verlagert sich der bisherige Schutzzweck des NSG zur Erhaltung und Pflege von Altarmstrukturen in Richtung einer dynamischen Fließgewässerentwicklung. Vor diesem Hintergrund ist eine vollständige Neufassung der Schutzfestsetzung für das NSG „Schwarze Brücke“ erforderlich.

Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange und im Einvernehmen mit dem LANUV NRW sollen der Schutzzweck sowie die weiteren Festsetzungen zum NSG neu gefasst werden. (Beim LANUV NRW wurde am 04.08. 2020 die naturschutzfachliche Stellungnahme angefragt. Das LANUV befürwortet mit mail vom 14.09.2020 (siehe Anlagen LP-Änderung) die Umgestaltungsmaßnahmen grundsätzlich und weist ihnen ein naturraumtypisches naturschutzfachliches Entwicklungspotential zu.

Zur Umgestaltung der Erft wird ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt, in dem die Umweltbelange einschließlich des Artenschutzes beachtet werden.

An die Umsetzung der Maßnahme werden folgende Bedingungen gestellt:

- die Durchführung einer speziellen Artenschutzprüfung im Zuge der Erstellung der Renaturierungsplanung. (Diese Artenschutzprüfung wird Bestandteil der wasserrechtlichen Zulassung gem. § 68 WHG)
- die Anlage mehrerer fischfreier Kleingewässer als Rückzugshabitat für Arten der Stillgewässer, z. B. Amphibien (evtl. Kammolch), im Umfeld vor Durchführung der Maßnahme. (Diese Maßnahmen sollen Bestandteil der wasserrechtlichen Zulassung gem. § 68 WHG werden)
- ein Monitoring der Flussartengemeinschaften im Vorhabenbereich der Erft, sofern eine massive Ausbreitung invasiver Neobiota feststellbar ist. In diesem Falle sind Maßnahmen gem. §40a BNatSchG zu ergreifen, um diese entsprechend einzudämmen. Dies gilt insbesondere für Arten wie z.B. den Roten Amerikanischen Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*) oder den Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*), die sich auch in weniger warmen Gewässern ganzjährig etablieren können. (Diese Maßnahmen sollen als Nebenbestimmung der wasserrechtlichen Zulassung gem. § 68 WHG festgelegt werden)

2.4 Änderung sonstiger Festsetzungen

Die Altarme 6.5.5.5-D, -B, -A werden in den Hauptlauf der Erft einbezogen. Durch die Einbindung der Altarme in den neuen Erftverlauf verlagert sich das bisherige durch die Pflegefestsetzung des Landschaftsplans vorgegebene Ziel der Erhaltung und Pflege von Altarmstrukturen in Richtung einer dynamischen Fließgewässerentwicklung. In Bezug auf den Landschaftsplan bedeutet der Einbezug der Altarme lediglich, dass die Pflegefestsetzungen entfallen können. Spezielle Schutzfestsetzungen hat der Landschaftsplan für die Altarme nicht getroffen. Unabhängig von den Festsetzungen im Landschaftsplan gilt jedoch gerade für die Altarme, dass in den wasserrechtlichen Verfahren zur Erftumgestaltung insbesondere die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen und zu beachten sind.

3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Landschaftsplanänderung (Nullvariante)

Nach den derzeitigen Vorgaben des Landschaftsplanes soll der Status Quo der Landschaft zum Zeitpunkt der Landschaftsplanerstellung erhalten und in Hinblick auf die Verbesserung des Biotop- und Artenschutzpotentials behutsam weiterentwickelt werden.

Die Erft und ihre Aue sind derzeit durch die Funktion des Gewässers als Vorfluter für die Sumpfungswässer des Braunkohlentagebaus gekennzeichnet. Das Gewässerbett ist hinsichtlich des Gewässerprofils und Ausbaustandards an die hohen Abflüsse der Tagebausümpfungen (bis zu 30 Kubikmeter pro Sekunde im Jahresmittel bei einem natürlichen Abfluss von rund 4 Kubikmeter pro Sekunde) angepasst. Es weist entsprechende durch Uferbefestigungen gesicherte statische Längs- und Querprofile auf. Zu dem unnatürlich hohen Abfluss sowie der beeinträchtigten chemisch physikalischen Wasserqualität kommen noch die häufigen Stauhaltungen für die historischen Nutzungsrechte der Mühlen. Insgesamt ist der Zustand der Erft als stark anthropogen beeinflusst zu bezeichnen und hat aufgrund dessen, im Vergleich zu einem naturnahen Gewässer, nur geringe ökologische Wertigkeiten.

Mit dem Auslaufen der Braunkohlengewinnung und der erheblich gegenüber der heutigen Menge reduzierten Wasserführung, würden sich die ökologischen Rahmenbedingungen weiter verschlechtern. Hinzu kommt die zunehmende Varianz der Abflüsse zwischen Hoch und Niedrigwasser. Ohne eine grundsätzliche Anpassung der Erft an die geänderten Rahmenbedingungen wären erhebliche ökologische Verschlechterungen zu erwarten. Das heute bestehende Gewässerbett ist für die zukünftig abfließende natürliche Wassermenge deutlich zu groß. Bei den reduzierten Abflussmengen würden sich insbesondere auch die Stauhaltungen der Erft aufgrund der Verlängerungen der hydraulischen Aufenthaltszeiten in den Stauhaltungen gravierend auf die Gewässergüte und den Ökologischen Zustand des Gewässers auswirken. Eine Erhöhung der Gewässertemperatur und Eutrophierungserscheinungen wären die Folge. Hieraus wiederum würden sekundäre organische Belastungen durch übermäßige Entwicklung des Phytoplanktons und entsprechende Sauerstoffdefizite, die insbesondere die Fischfauna und das Makrozoobenthos beeinträchtigen würden resultieren.

Vor dem dargestellten Hintergrund der Nullvariante ist die Umgestaltung der Erft zwingend notwendig um die Erft auf die reduzierte Wasserführung mit dem Auslaufen der Braunkohlengewinnung anzupassen. Nur mit einer Umgestaltung der Erft, die den guten ökologischen Zustand zum Ziel hat (EU-Wasserrahmenrichtlinie) können die erheblichen ökologischen, ökonomischen und landschaftlichen Beeinträchtigungen abgewendet werden, welche ohne Realisierung der Erftumgestaltung eintreten würden.

Der derzeitige Landschaftsplan stellt auf die Erhaltung des Status Quo der Landschaft zum Zeitpunkt der Landschaftsplanaufstellung ab und auf eine behutsame Entwicklung in Hinblick auf die Verbesserung des Biotop- und Artenschutzpotentials. Nicht vorgesehen ist im aktuellen Landschaftsplan eine Entwicklung der Erftlandschaft in der umfassenden und großräumigen Form, wie diese im Perspektivkonzept Erft zur Umgestaltung gem. EU-WRRRL geplant ist. Aus dieser großräumigen Entwicklungsplanung des Perspektivkonzepts Erft im planerischen Umfeld des, im Bereich der Erftaue sichernden und bewahrenden Landschaftsplanes, ergeben sich der grundsätzliche Anpassungsbedarf und die Notwendigkeit der Änderung des Landschaftsplanes.

4. Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt sowie der Maßnahmen, die eventuelle negative Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt verhindern, verringern oder ausgleichen

In Zusammenhang mit der Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens ist vorab festzustellen, dass es sich bei der 3. Änderung des LPVI um eine Änderung der planungsrechtlichen Vorgaben handelt um die EU - Richtlinienkonforme Umgestaltung der Erft zu vereinfachen und damit eine beschleunigte Umsetzung zu ermöglichen. Es handelt sich also nicht um die wasserrechtlichen oder sonstigen Verfahren die zur Realisierung der Maßnahmen erforderlich sind. Erst in diesen Verfahren werden die Umweltbelange in umfassender Hinsicht geprüft und die erforderlichen Nebenbestimmungen zur Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften vorgegeben.

Um die Auswirkungen, welche durch die 3. Änderung des LPVI planungsrechtlich vorbereitet werden, zu beschreiben, soll dennoch auf die Maßnahmen der Erftumgestaltung und ihre Auswirkungen auf die Umwelt eingegangen werden.

4.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Erftumbaus

Die geplanten Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft wurden im sogenannten Perspektivkonzept zur Erft erarbeitet und wurden im Rahmen der weiteren Umsetzungsplanungen des Erftverbandes detailliert und teilweise modifiziert.

Die Planung erfolgt abschnittsweise entsprechend der charakteristischen Voraussetzungen und dem planerischen Umgang zur Erreichung der Ziele für die jeweiligen Flussabschnitte. Die einzelnen Planungsabschnitte sind in den Unterlagen zur LP-Änderung enthalten (Nachrichtliche Darstellung im Entwurf der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zur 3. Änd. LP VI).

Die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen orientieren sich stets an den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Soweit möglich, soll das neue Erftbett über eine gelenkte Eigendynamik der Erft entwickelt werden (siehe Abschnitt 14 und 15). In anderen Fällen ist eine Reaktivierung der Primäraue durch Sohlenerhebung und Verkleinerung des Gerinnes vorgesehen (siehe Abschnitt 13). Soweit möglich werden die noch vorhandenen Strukturen des „historischen Erftverlaufs“ in die Planung eingebunden und beispielsweise Altarme in den Erftverlauf integriert (siehe Abschnitt 8). Teilweise ist dies nicht möglich und es muss eine Neutrassierung des Erftverlaufs vorgenommen werden (siehe Abschnitt 9).

Die planerische Behandlung der einzelnen Abschnitte wird im Folgenden aufgeführt:

Abschnitt 15 und 14, Einmündung Kasterer Mühlenerft bis Kraftwerk Frimmersdorf:
Eigendynamik / Entwicklung einer Sekundäraue

Abschnitt 13, Kraftwerk Frimmersdorf bis Wehr Gustorf:
Reaktivierung Primäraue durch Sohlhebung und Verkleinerung Gerinne

Abschnitt 12, Wehr Gustorf bis Wehr Grevenbroich:
Reaktivierung der Primäraue, sowie Neutrassierung im Taltiefsten, sowie eigendynamische Entwicklung

Abschnitt 10, Einmündung Mühlenerft bis Kottmann in Wevelinghoven:
Erhalt / Reaktivierung der Primäraue, aktueller Nebenlauf als Hauptlauf, sowie aktuelles Erftbett als Flutrinne

Abschnitt 8, Mühle Drees in Wevelinghoven bis Mündung Fluterft Neubrück:
Sekundäraue und Einbindung der vorhandenen Altgewässerarme, sowie Neutrassierung tlw. mit Einbindung der Altgewässerarme, sowie tlw. Verfüllung des heutigen Erftbettes

Abschnitt 9, Mühle Kottmann in Wevelinghoven bis Mühle Drees in Wevelinghoven:
Erhalt/Reaktivierung Primäraue, sowie Neutrassierung im Taltiefsten bei Verfüllung des heutigen Erftbettes

Abschnitt 8, Mühle Drees in Wevelinghoven bis Mündung Fluterft Neubrück (Abschnitt mit Einbindung vieler Altarme in den neuen Erftverlauf):
Sekundäraue und Einbindung der vorhandenen Altgewässerarme, sowie Neutrassierung tlw. mit Einbindung der Altgewässerarme, sowie tlw. Verfüllung des heutigen Erftbettes

4.2 Schutzgut Flora, Fauna und Biotop (Gesetzlich geschützte Biotop)

Das Entwicklungsziel und die daraus abgeleiteten Festsetzungen sowie die Schutzgebietsfestsetzungen mit den zahlreichen allgemeinen und gebietspezifischen Ge- und Verboten dienen generell der Sicherung und Weiterentwicklung des Naturhaushalts und der Artenvielfalt, so dass nachhaltige negative Auswirkungen des Landschaftsplans auf diese Schutzgüter grundsätzlich auszuschließen sind.

Baubedingt treten jedoch bei aktiven Gestaltungsmaßnahmen vorübergehend negative Auswirkungen auf das Schutzgut Flora, Fauna und Biotop auf. In jedem Planungsabschnitt des Erftumbaus wird durch die neue Trassenführung in die vorhandenen Biotopstrukturen mit der jeweiligen Flora und Fauna eingegriffen. Die Intensität der Eingriffe nimmt von den Maßnahmen der gelenkten Eigendynamik bis hin zu erforderlichen Neutrassierungen grundsätzlich zu und ist ebenfalls von der Empfindlichkeit und dem Wert der beanspruchten Biotop- und Habitatstrukturen abhängig. Zunächst werden Lebensräume zerstört werden bevor diese dann, nach erfolgter naturnaher Umgestaltung der Erft, wiederbesiedelt oder neu besiedelt werden können. Durch Eingriffe in die Gehölze und den Boden werden Lebensräume unterschiedlichster Tierarten beansprucht. Das betrifft dort u.a. heimische Vögel, Säuger, Amphibien und Reptilien. Die Eingriffe in vorhandene Strukturen werden insbesondere im Bereich der Altarme wertvolle Habitate und Biotopstrukturen verändern.

Gesetzlich geschützte Biotop

Von besonderer Relevanz sind die Eingriffe sofern gesetzlich geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG betroffen sind. Zur Analyse der potenziellen Betroffenheit der gesetzlich geschützten Biotopie sind diese in der **Anlage (Karte zur SUP; Gesetzlich geschützte Biotopie)** dargestellt. Die Karte stellt die planerische Zieltrasse des Erftverbandes, den Geltungsbereich der LP-Änderung und die gesetzlich geschützten Biotopie gem. der Angaben des LANUV dar. Folgende gesetzlich geschützte Biotopie liegen innerhalb des Geltungsbereichs der LP-Änderung:

Teich westlich Neuenhausen (BT-4905-0014-2009)

Naturnaher Teich ca. 0,24 ha, eutroph mit Schwimmblattvegetation

Langgezogener Tümpel östlich der Erft beim Kleinfelder Hof (BT-4905-0013-2009)

Naturnahes Kleingewässer, ca. 0,13 ha, temporär wasserführend

Betroffenheit LP-Änderung:

Diese geschützten Biotopie liegen im Geltungsbereich der LP-Änderung, bzw. grenzen unmittelbar an. Eine Betroffenheit durch die LP-Änderung besteht nicht, da die derzeitige Zieltrasse die geschützten Biotopie nicht tangiert.

Altarm der Erft westlich Neuenhausen (BT-4905-0012)

Naturnaher eutropher Altarm an die Erft angebunden, ca. 0,17ha

Altarm der Erft südlich der Sportanlagen (BT-4905-0011)

Naturnaher eutropher Altarm an die Erft angebunden, mit Schwimmblattvegetation, ca. 0,17ha

Betroffenheit LP-Änderung:

Diese geschützten Biotopie sind unmittelbar durch die Planung betroffen, da sie zumindest teilweise in die Zieltrasse der Erft eingebunden werden sollen. Für diesen Teil der Zieltrasse muss in den wasserrechtlichen Verfahren eine projektbezogenen UVS durchgeführt werden in der auch Planungsvarianten zu prüfen sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch eine artenschutzrechtliche gutachterliche Analyse des Istbestandes und Prognose der Umweltauswirkungen durchzuführen. Hier wird die Frage einer notwendigen Änderung der aktuellen Zieltrasse zu prüfen sein.

Erftverlauf ohne Vorkommen gesetzlich geschützter Biotopie

Für jeden Bereich des Perspektivkonzeptes ist eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren gem. § 68 WHG durchzuführen, die alle Maßnahmen umfasst. Von Bedeutung sind hier auch die Verwendung des Bodenaushubs und die Maßnahmen zur Verfüllung der alten Trasse. Dabei sind insbesondere der Schutz der aquatischen Lebewesen wie z. B. Fische, Muscheln, Laich zu berücksichtigen.

Entsprechende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen müssen in den wasserrechtlichen Verfahren vorgegeben werden. Dies wird für das NSG Schwarze Brücke bereits durch die Vorgaben des LANUV berücksichtigt und in die Landschaftsplanänderung eingebracht. Beispielsweise wird die Anlage fischfreier Stillgewässer als Ersatzlebensraum für Amphibien

gefordert. Für den gesamten Erftverlauf wird die Problematik der Einwanderung invasiver Arten im Landschaftsplan benannt (NSG und LSG) und das rechtliche Erfordernis gegensteuernder Maßnahmen gefordert.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Zielsetzungen und Maßnahmen der Landschaftsplanänderung nach temporär negativen Auswirkung auf das Schutzgut Flora, Fauna, Biotope mittelfristig zu einer positiven Entwicklung der bestehenden Biotopstrukturen und damit zu einer Verbesserung der Lebensraumqualität für die Pflanzen- und Tierwelt führen. Nachhaltige negative Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten. Hiervon auszunehmen sind die gesetzlich geschützten Altarme westlich Neuenhausen und südlich der Sportanlagen für die im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren eine explizite Projekt UVS durchgeführt werden muss. Abhängig vom Ergebnis der UVS sind ggf. eine Änderung oder Modifizierung der Zieltrasse, bzw. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

4.3 Schutzgut Boden

Die Erhaltung und der Schutz des Bodens sind grundsätzlicher Gegenstand des Landschaftsplans und kommen in vielfältigen Vorgaben zum Ausdruck. So besteht beispielsweise auf vielen Flächen im LSG das Verbot der Umwandlung von Grünland in Ackerland. Das Verbot der Veränderung der Oberflächengestalt des Bodens ist im LSG und damit im gesamten Geltungsbereich der LP-Änderung ausgeschlossen.

Baubedingt werden bei den aktiven Gestaltungsmaßnahmen auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auftreten. In jedem Planungsabschnitt des Erftumbaus wird durch die neue Trassenführung in die vorhandenen Bodenstrukturen eingegriffen. Dabei wird der Eingriff in gewachsene Bodenstrukturen jedoch nur auf unbedingt erforderlichen Abschnitten erfolgen und im Übrigen die Strukturen des ehemaligen historischen Erftverlaufs nutzen. Durch die Anhebung der Erftsohle ist mittelfristig und auf Teilflächen eine Verbesserung des Bodenwasserhaushalts der Auenböden zu erwarten.

Die Problematik der Umlagerung von Altlasten im Prozess der Erftumgestaltung bedarf einer besonders sensiblen Herangehensweise. Im wasserrechtlichen Verfahren müssen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden und umweltverträgliche Lösungen gefunden werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Zielsetzungen und Maßnahmen der Landschaftsplanänderung, aufgrund der sparsamen Beanspruchung gewachsener Böden und der teilweisen Verbesserung der Bodenwasserverhältnisse in der Aue, erhebliche und nachhaltige Eingriffe in das Schutzgut Boden ausschließen. Für die Altlastenthematik müssen im nachgelagerten wasserrechtlichen Verfahren umweltverträgliche Lösungen gefunden werden.

4.3 Schutzgut Wasser

Die Umgestaltungsmaßnahmen des Erftverlaufs gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie haben die ökologische Verbesserung der Erft zum Ziel. Mit der Herstellung naturraumtypischer Gewässerprofile und den vorgesehenen Laufverlängerungen und Erhöhungen der Diversitäten der Fließgeschwindigkeiten ist auch eine Verbesserung der Wasserqualität verbunden. Die Selbstreinigungskräfte des Gewässers werden durch physikalische und biologische Prozesse gesteigert und führen zu einer besseren Gewässergüte und Wasserqualität. Durch die Anhe-

bung der Erftsohle wird auch die Beziehung des Gewässers zu seiner Aue zumindest teilweise wieder hergestellt, wodurch auch Bodenwasserverhältnisse in der Aue wieder auentypischer und damit verbessert werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Zielsetzungen und Maßnahmen der Landschaftsplanänderung zu einer positiven Entwicklung der Wasserqualität und der Gewässergüte sowie der Bodenwasserverhältnisse in der Aue führen.

4.4 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild umfasst die für den Menschen wahrnehmbare Physiognomie der Landschaft, also Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gemäß §1 (4) BNatSchG. Das Landschaftsbild betrifft zwar in erster Linie den visuellen Teil der Wahrnehmung, doch werden auch die übrigen Sinne angesprochen.

Die Maßnahmen der Erftumgestaltung haben eine naturnahe Entwicklung der Erft zum Ziel. Laufverlängerungen, die Ausbildung von Mäandern, ein vielfältiges Gewässerprofil mit einer erhöhten Strömungsdynamik werden das aktuelle Bild der geradlinigen und ausgebauten Erft ablösen. Insgesamt werden die Erft und ihre Aue in Richtung des Leitbildes eines naturnahen und vielfältigen Lebensraumes hin entwickelt. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Erftaue werden zunehmen.

Durch die Baumaßnahmen wird es zu temporären Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung kommen.

Die Maßnahmen der Erftumgestaltung tragen aber insgesamt und nachhaltig dazu bei, die Attraktivität der Landschaft zu erhöhen und diese damit für die Erholung aufzuwerten. Dies gilt für die freie Landschaft deren Wegeinfrastruktur weiterhin für die Erholungsnutzung bereitsteht. Auch im Übergangsbereich zu den Siedlungsräumen sieht die Landschaftsplanänderung explizit die Berücksichtigung und gestalterische Entwicklung ortsnaher Erholungsräume vor.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Zielsetzungen und Maßnahmen der Landschaftsplanänderung zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft führen.

4.5 Schutzgut Bodendenkmäler, Kulturlandschaft

Grundsätzlich sind im Geltungsbereich der LP-Änderung aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht für das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ insbesondere Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historisch erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler sowie historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente von Bedeutung.

Baudenkmäler, Denkmalbereiche oder historisch erhaltenswerte Bausubstanz sind, nach Beteiligung der Denkmalbehörden, nicht von der aktuellen Umbauplanung zur Erft betroffen. Im Folgenden werden insofern Bodendenkmäler sowie historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente betrachtet.

Zur Analyse der potenziellen Betroffenheit der Bodendenkmäler und historischen Kulturlandschaftselemente sind diese in der **Anlage (Karte Bodendenkmäler, Kulturlandschaft)**

dargestellt. Die Karte stellt die planerische Zieltrasse des Erftverbandes, den Geltungsbereich der LP-Änderung, die Bodendenkmäler und die Ausweisungen des Digitalen Kulturlandschaftskatasters (LVR, KuLaDig)) dar.

4.5.1 Bodendenkmäler:

Die Bodendenkmäler werden auf Basis einer archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Recherche des Plangebiets durch den LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland dargestellt. Im Folgenden werden die Bodendenkmäler im Bereich der LP-Änderung aufgeführt und ihre potenzielle Betroffenheit dargelegt. Grafisch sind die Bodendenkmäler in der **Anlage (Abbildungen Bodendenkmäler)** und **Anlage (Karte Bodendenkmäler, Kulturlandschaft)** dargestellt.

Haus Wölkersberg (Abb.1, NE 019)

Bei Haus Wölkersberg handelt es sich um eine Motte, die im Mittelalter errichtet wurde. Die Bezeichnung „Motte“ (frz. la motte: „Klumpen“, „Erdsode“) beschreibt einen vorwiegend in Holzbauweise errichteten Burgtyp, dessen Hauptmerkmal ein künstlich angelegter Erdhügel mit einem meist turmförmigen Gebäude ist. Sie ist durch Gräben und Wälle oder Palisaden geschützt und oftmals nach dem Prinzip der Abschnittsverteidigung hintereinander gegliedert, wobei die Kernburg dann den letzten Verteidigungsabschnitt darstellt. Der Erdhügel zeichnet sich noch heute deutlich im Gelände ab.

Betroffenheit LP-Änderung:

Das Bodendenkmal liegt im Geltungsbereich der LP-Änderung. Eine Betroffenheit durch die LP-Änderung besteht nicht. Auch durch die derzeitige Zieltrasse der Erft wird das Bodendenkmal nicht tangiert.

Burganlage Altes Schloß (Abb.1, NE 033)

Die Burganlage Altes Schloss stellt eine mittelalterliche Niederungsburg mit Grabenanlage dar. Bei einer Wasserburg/Niederungsburg handelt es sich um eine Burganlage, die von Wassergräben oder natürlichen Gewässern umgeben ist. Aufgrund ihrer meist nicht exponiert gelegenen Lage handelt es sich um eine Niederungsburg.

Betroffenheit LP-Änderung:

Das Bodendenkmal liegt im Geltungsbereich der LP-Änderung. Eine Betroffenheit durch die LP-Änderung besteht nicht. Auch durch die derzeitige Zieltrasse der Erft wird das Bodendenkmal nicht tangiert. Die Pflegemaßnahmen des Landschaftsplanes (6.5.5.23) betreffen den alten Baumbestand und können weiterhin durchgeführt werden.

Schloß Grevenbroich (Abb.2, NE 056)

Auch bei dem Bodendenkmal Schloss Grevenbroich handelt es sich um eine mittelalterliche Wasserburg.

Betroffenheit LP-Änderung:

Das Bodendenkmal liegt im Geltungsbereich der LP-Änderung. Eine Betroffenheit durch die LP-Änderung besteht nicht. Auch durch die derzeitige Zieltrasse der Erft wird das Bodendenkmal nicht tangiert.

4.5.2 Kulturlandschaft:

Als Quelle zur Beschreibung der historischen Kulturlandschaftsbereiche wurden der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung herangezogen sowie das Portal LVR-KuLaDig (www.kuladig.de) ausgewertet.

Auswertung KuLaDig:

Folgende Darstellungen des KuLaDig befinden sich im Geltungsbereich, bzw. angrenzend an den Geltungsbereich der LP-Änderung. Grafisch sind die Objekte des KuLaDig in der **Anlage (Karte zur SUP)** dargestellt.

Quellen im Freibad, „Quellen- Schwimm- und Sonnenbad Gindorf“ (O-120156-20150329-27)

Braunkohlenkraftwerk Frimmersdorf I und II (O-63300-20130328-6)

Betroffenheit LP-Änderung:

Diese KuLaDig-Objekte liegen im Geltungsbereich der LP-Änderung: Eine Betroffenheit durch die LP-Änderung besteht nicht. Auch die derzeitige Zieltrasse tangiert diese Objekte nicht.

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf:

In Bezug auf die LP-Änderung sind insbesondere die im Fachbeitrag ausgewiesenen „Kulturlandschaftsbereiche“ sowie die dort ausgewiesenen „Archäologischen Bereiche“ zu betrachten.

Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Untere Erftaue (Neuss, Grevenbroich, RPD 197)

Dieser Bereich ist in der Kartenanlage dargestellt (KuLaDig Objekt O-55079-20121004-23): Kulturlandschaft von Neuss-Selikum bis Grevenbroich-Wevelinghoven mit Gut Selikum, Schloss Reuschenberg, den wassertechnischen Anlagen der Napoleonzeit, Erprather Mühle, Haus Eppinghoven, Bergerhof, Gut Hombroich, Mühle Gilverath, Ortslage Wevelinghoven mit Untermühle. – In der Erftaue konservierte geoarchäologische Relikte, mittelalterliche Motten; auf hochwasserfreien Hochlagen intensive urgeschichtliche, römische und mittelalterliche Besiedlung und Landnutzung, Siedlungsgunstgebiete mit Wasserversorgung und ertragreichen Lössböden.

Zusammenfassende Ziele für diesen Kulturlandschaftsbereich sind:

- Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen
- Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges
- Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente

Betroffenheit LP-Änderung:

Die genannten Ziele für den Kulturlandschaftsbereich werden durch die LP-Änderung nicht beeinträchtigt. Adelssitze oder Hofanlagen werden durch den geplanten Erftumbau nicht tan-

giert (siehe Auswertung Bodendenkmäler und KuLaDig Objekte), dies gilt ebenso für das Kulturlandschaftsgefüge, welches durch den geplanten Erftumbau nicht wesentlich geändert wird. Die Flächennutzungen bleiben unverändert, wesentliche Anpflanzungen sind nicht vorgesehen. Durch die Renaturierung der Erft wird die Naturnähe dieses Landschaftselementes erheblich verbessert und der historische Erftverlauf teilweise wiederhergestellt. Die Maßnahme ist insofern kongruent mit dem Ziel „Bewahren überlieferter Landschaftselemente“.

Archäologischer Bereich „Tal der Erft“ (Neuss, Grevenbroich, RPD XXX)

Dieser Bereich umfasst die gesamte Erfttau und deren Randbereiche und liegt somit umfänglich im Geltungsbereich der LP-Änderung:

Archäologischer Siedlungsunstrahl mit den Auen von Erft, Swist und Rotbach. In den Niederungen Konservierung von geoarchäologischen, organischen und archäobotanischen Relikten. – Gute Erhaltungsbedingungen jungsteinzeitlicher und metallzeitlicher Nutzungsplätze in den Flussauen durch kolluviale Bedeckung (Grünlandwirtschaft, Holzprodukte [Bau- und Feuerholz, Bast und Lohe], pflanzliche Rohstoffe für den Hausbau [Ried], Nahrung, Medizin, jagdbare Tiere und Vögel für Fleisch, Felle, Federn und Eier]. – Seit karolingischer Zeit Mühlen an der Erft archäologisch nachgewiesen (Getreidemühle am Rotbach von 832). Bis Mitte des 19. Jh. 26 Mühlen (Getreideverarbeitung, industrielle Zwecke). 1860 bis 1866 Erftflutkanal (Bannung der Hochwassergefahr, Trockenlegung der Sümpfe). – Anlagen des Nordkanals aus napoleonischer Zeit am Unterlauf bei Neuss. – Eines der burgenreichsten Gebiete Europas, Motten ab dem 9. Jh., feste Häuser, Hofesfesten und kleinere Burgenanlagen seit 12. Jh. Im 14. Jh. durchgängig feste Steinburgen mit Gräben, Mauern, Toren und Türmen. Im 17. und 18. Jh. Umbau der wehrhaften Burgen zu offenen schlossartigen Landsitzen.

Betroffenheit LP-Änderung:

Eine Betroffenheit der Archäologischen Bereiche kann erst mit der unmittelbaren Realisierung des Erftumbaus ausgelöst werden. Die LP-Änderung selbst gibt lediglich den landschaftsplanerischen Rahmen vor. Aufgrund der zu vermutenden Dichte und Bedeutung archäologisch bedeutsamer Objekte innerhalb des gesamten LP-Änderungsbereiches sind im Rahmen der Realisierungsplanungen gem. §68 WHG unbedingt archäologische Voruntersuchungen bzw. Begleituntersuchungen im Rahmen der Realisierung durchzuführen, um eine angemessene Berücksichtigung der archäologischen Bedeutung des Erftauenbereiches zu gewährleisten.

Fazit zu 4.5 „Bodendenkmäler, Kulturlandschaft“:

Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch die 12. Änderung des Landschaftsplanes I die Belange der Kulturlandschaft und der Bodendenkmalpflege nicht beeinträchtigt werden. Der Landschaftsplan legt insbesondere keine Trasse der Erft fest und definiert auch nicht den technischen Ausbau. Die der aktuellen Planung des Erftverbandes zu Grunde liegende Zieltrasse der Erft wird lediglich im Landschaftsplanentwurf nachrichtlich dargestellt, um die erforderliche Kulisse der LP-Änderung nachvollziehen zu können und um sinnvolle Änderungen des Landschaftsplanes im Sinne des Aufstellungsbeschlusses der Änderung zu analysieren. Eine Festlegung der tatsächlichen Ausbautrasse erfolgt erst im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG. Nach aktueller Erkenntnislage sind Bodendenkmäler oder wertvolle Kulturlandschaftsobjekte durch die aktuelle Zieltrasse des Erftumbaus nicht betroffen. In den Verfahren zur Realisierung des Erftumbaus sind jedoch die Belange der Kulturlandschaft, insbesondere auch der Archäologie und Bodendenkmalpflege frühzeitig einzubeziehen und angemessen zu berücksichtigen.

5. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gem. § 45 UVPG

Die Landschaftsplanänderung zieht keine erheblichen, insbesondere keine nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen nach sich. Mittel- und langfristig überwiegen die positiven Effekte der Planänderung und der begünstigten Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft gem. EU-WRRL.

Die Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Umweltbelange muss im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren gem. §68 WHG festgesetzt werden und soweit nötig durch Monitoring - Vorgaben überwacht werden.

6. Zusammenfassende Bewertung

Die 3. Änderung des Landschaftsplans des Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt VI -Grevembroich/Rommerskirchen- wird nach den gesetzlichen Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes NRW in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt. Ziele der Änderung sind die Anpassung der Inhalte des Landschaftsplanes innerhalb des Geltungsbereichs des Änderungsverfahrens (Erftaue) zur beschleunigten Umsetzung der naturnahen Erftumgestaltung gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Perspektivkonzeptes Erft. Ebenso sollen die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, im Sinne der Vorgaben des Naturschutzrechts, bei der Entwicklung einer neuen Erftauenlandschaft umgesetzt werden.

Die Inhalte des Landschaftsplans sind grundsätzlich auf die Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft und damit insbesondere auf die relevanten Schutzgüter Arten- und Biotopschutz, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Erholung ausgerichtet. Die 3. Änd. des Landschaftsplanes VI begünstigt im Rahmen der Änderung des Entwicklungszieles und der Schutzfestsetzungen die Durchführung der naturnahen Erftumgestaltung.

Die allgemeine Prüfung der oben genannten relevanten Schutzgüter in Bezug auf die Maßnahme Naturnahe Erftumgestaltung hat ergeben, dass bei Durchführung der Umgestaltungsmaßnahmen temporär negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut Flora, Fauna und Biotope, auftreten werden. Diese Umweltauswirkungen werden aber mittelfristig durch die positiven Umweltauswirkungen der naturnahen Erftumgestaltung mehr als ausgeglichen.

Für einzelne Umweltgüter wird die Betroffenheit erst in den nachfolgenden Realisierungsplanungen erkennbar werden, so dass hier auf die nachfolgenden Umweltverträglichkeitsuntersuchungen hingewiesen wird. Dies gilt für den Archäologischen Bereich der Erftaue für den einen Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann und durch Einbeziehung der zuständigen Stellen des Landschaftsverbandes Rheinland Berücksichtigung finden muss. Ebenfalls müssen die gesetzlich geschützten Altarme westlich Neuenhausen und südlich der Sportanlagen, im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren einer expliziten Projekt UVS unterzogen werden. Abhängig vom Ergebnis der UVS ist ggf. eine Änderung oder Modifizierung der Zieltasse für den betreffenden Teilabschnitt der Erft erforderlich. Auch die Problematik der Umlagerung von Altlasten im Prozess der Erftumgestaltung bedarf einer besonders sensiblen Herangehensweise. Im wasserrechtlichen Verfahren müssen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden und umweltverträgliche Lösungen gefunden werden.

Bei der Prüfung der Nullvariante wurde das Erfordernis zur Durchführung der Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung der Erft festgestellt um negative Entwicklungen der Umweltgüter zu verhindern.

Die Landschaftsplanänderung und die durch diese Änderung begünstigten Maßnahmen der naturnahen Erftumgestaltung ziehen keine erheblichen, insbesondere keine nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen nach sich. Mittel- und langfristig überwiegen die positiven Effekte der Planänderung und der begünstigten Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft gem. EU-WRRL.

Voraussetzung für die Umweltverträglichkeit sind die Einhaltung und rechtliche Sicherung aller Umweltbelange bei der konkreten Maßnahmenrealisierung. Die konkreten Umgestaltungsmaßnahmen müssen sich stets an den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ausrichten. Insbesondere muss die Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Umweltbelange im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren gem. §68 WHG festgesetzt werden und soweit nötig durch Monitoring - Vorgaben überwacht werden.

Anlage: Abbildungen Bodendenkmäler



Abbildung 1. Kartierung der bekannten Bodendenkmäler NE 019 und NE 033 (gelb/rot) im Bereich der LP-Änderung (magenta).

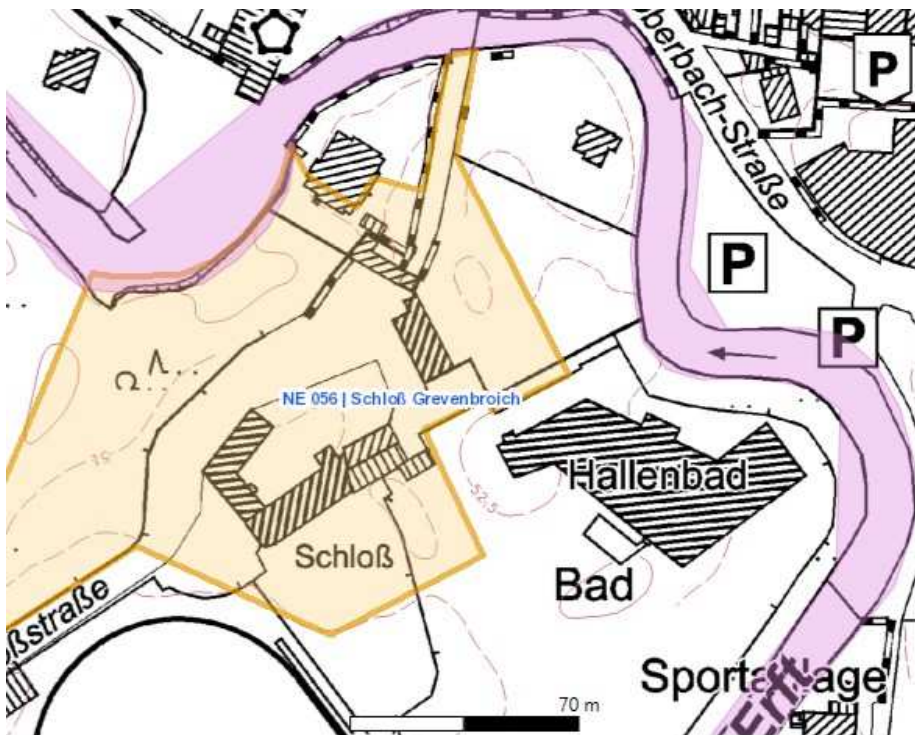


Abbildung 2. Kartierung des Bodendenkmals NE 056 (gelb) sowie der Grenze der LP-Änderung (magenta).